

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 6/2023

30. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Einrichtung eines Vollzugsärztlichen Dienstes für den Justizvollzug (VwV Vollzugsärztlicher Dienst) vom 31. Mai 2023
Az.: 2413E/4/7-IV1-44451/2023 S. 112

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung - Landesjustizprüfungsamt - zur staatlichen Pflichtfachprüfung 2024/1 und 2024/2 vom 12. Juni 2023
Az.: 2230/2/7-II1-47655/2023 S. 143

2. Stellenausschreibungen S. 144

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Einrichtung eines Vollzugsärztlichen Dienstes für den Justizvollzug (VwV Vollzugsärztlicher Dienst)

Vom 31. Mai 2023

I. Einrichtung und Bezeichnung

Bei der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus wird ein Vollzugsärztlicher Dienst für den Justizvollzug als unselbstständige Stelle eingerichtet.

II. Organisation

1. Der Vollzugsärztliche Dienst besteht aus einer beamteten ärztlichen Leitung und zwei mitarbeitenden medizinischen Fachangestellten.
2. Die Leitung des Vollzugsärztlichen Dienstes und die Mitarbeitenden werden vom Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung bestellt.
3. Anordnungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Ziffer III kann der Leitung des Vollzugsärztlichen Dienstes ausschließlich das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung erteilen, welches die Fachaufsicht ausübt und in diesem Zusammenhang Dienstvorgesetzter im Sinne des § 2 Abs. 2 Sächsisches Beamtenengesetz ist. Die Dienstaufsicht übt die Leitung der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus aus.
4. Die Beurteilung der Leitung des Vollzugsärztlichen Dienstes erfolgt im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die Beurteilung der Mitarbeitenden im Benehmen mit der Leitung des Vollzugsärztlichen Dienstes.
5. Die Leitung des Vollzugsärztlichen Dienstes ist Vorgesetzte im Sinne des § 2 Abs. 3 Sächsischen Beamtengesetzes der Mitarbeitenden des Vollzugsärztlichen Dienstes, soweit diese Aufgaben des Vollzugsärztlichen Dienstes wahrnehmen.

III. Aufgaben

Der Vollzugsärztliche Dienst hat folgende Aufgaben:

1. Begutachtungen zur Beurteilung der Justizvollzugsdiensttauglichkeit für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach Ziffer 2 der Anlage 1 und der Anlage 2,
2. Begutachtungen zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Justizvollzugsanstalten nach Ziffer 3 der Anlage 1 und der Anlage 2,
3. Begutachtungen zur Beurteilung der Justizvollzugsdienstfähigkeit nach Ziffer 4 der Anlage 1,
4. sonstige ärztliche Begutachtungen und Stellungnahmen nach Einzelanforderung durch den Dienstvorgesetzten.

IV. Rahmenbedingungen

1. Die Leitung der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus stellt dem Vollzugsärztlichen Dienst geeignete Räumlichkeiten, die erforderlichen Ausstattungsgegenstände und den Geschäftsbedarf zur Verfügung.
2. Die Leitungen der Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafvollzugsanstalt unterstützen die Leitung und die Mitarbeitenden des Vollzugsärztlichen Dienst bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

**V.
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 31. Mai 2023

Die Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Anlagen

- Anlage 1 Leitlinien für die ärztliche Begutachtung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung für eine Tätigkeit im Justizvollzug
- Anlage 2 Katalog der Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit grundsätzlich ausschließen

Anlage 1 zu Ziffer III

**Leitlinie für die ärztliche
Begutachtung zur Feststellung
der gesundheitlichen Eignung für eine Tätigkeit
im Justizvollzug**

Inhalt

- 1 Allgemeine Bestimmungen
- 2 Bestimmungen zur Beurteilung der Justizvollzugsdiensttauglichkeit für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Bestimmungen zur Beurteilung der Justizvollzugsdiensttauglichkeit vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf
 - 2.3 Bestimmungen zur Beurteilung der Justizvollzugsdiensttauglichkeit vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
 - 2.4 Ärztliche Beurteilung, Gutachten, Tauglichkeitszeugnis
- 3 Bestimmungen zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Justizvollzugsanstalten
- 4 Bestimmungen zur Beurteilung der Justizvollzugsdienstfähigkeit
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Justizvollzugsdienstfähigkeit
 - 4.3 Justizvollzugsdienstunfähigkeit
 - 4.4 Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Zeugnis
 - 4.5 Beurteilung der Weiterverwendungsmöglichkeit bei Justizvollzugsdienstunfähigkeit

1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Leitlinie gilt:

- für die ärztliche Beurteilung der gesundheitlichen Eignung für die Einstellung in den Justizvollzugsdienst (**Justizvollzugsdiensttauglichkeit**)
- für die ärztliche Beurteilung der gesundheitlichen Eignung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Justizvollzugsanstalten
- für die ärztliche Beurteilung der gesundheitlichen Eignung, Justizvollzugsdienst zu leisten (**Justizvollzugsdienstfähigkeit**) und einer etwaigen weiteren Verwendung von justizvollzugsdienstunfähigen Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten.

Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis ist grundsätzlich gem. § 4 Abs. 4 SächsBG i.v.m. Abschnitt I Nr. 6 VwV Beamtenverhältnis vom 11. November 2019 nach Maßgabe der VwV Gutachten und Zeugnisse vom 11. Mai 2015, jeweils in der aktuellen Fassung, festzustellen. Für die Untersuchung und das Zeugnis sind die dortigen Anlagen zu verwenden.

Gem. Nr. 6.1 der VwV Gutachten und Zeugnisse bedarf die Erstellung eines Gutachtens einer schriftlichen Anforderung, in der anzugeben sind:

- a) der Untersuchungszweck,
- b) die vorgesehene berufliche Verwendung oder die Tätigkeit des zu Begutachtenden und gegebenenfalls besondere Anforderungen an die künftige Tätigkeit,
- c) sonstige für das ärztliche Urteil erhebliche Umstände, wie längere Dienst- oder Arbeitsunfähigkeitszeiten und -gründe und
- d) die Rechts- oder Verwaltungsvorschrift, aufgrund derer das Gutachten oder Zeugnis zu erstellen ist.

Die Untersuchungen werden grundsätzlich von den mit der Untersuchung beauftragten, beamteten Ärztinnen und Ärzten durchgeführt. Den Beurteilungen dürfen nur ärztliche Gesichtspunkte zugrunde gelegt werden.

2 Bestimmungen zur Beurteilung der Justizvollzugsdiensttauglichkeit für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis

2.1 Allgemeines

Der Justizvollzugsdienst stellt besondere Anforderungen an die physische und psychische Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit der Bediensteten durch:

- den ständigen unmittelbaren Kontakt zu Gefangenen,
- die Verwendung im Schichtdienst,
- besondere Einsatz- und Gefahrenlagen,
- Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Zu den Anforderungen gehören:

- die körperliche Leistungsfähigkeit, z.B. Schnelligkeit, Ausdauer, Kraft, Beweglichkeit, Koordination, insbesondere bei Hilfsmaßnahmen und bei Anwendung unmittelbaren Zwanges
- das Bewältigen von Gefahrensituationen, auch unter besonderen Umständen
- die funktionale und zielorientierte Kommunikation, insbesondere durch klare und verständliche Sprache
- die kognitive und sensorische Erfassung von Lebenssachverhalten und das Treffen sachgerechter Entscheidungen, besonders in Gefahrensituationen
- eine akute und dauerhafte psychische Belastbarkeit und Resilienz
- die empathische und zielführende soziale Interaktion, z.B. in der Teamarbeit und zur Deeskalation.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Justizvollzugsdienst sind deshalb nach besonderen Maßstäben zu beurteilen.

2.2 Bestimmungen zur Beurteilung der Justizvollzugsdiensttauglichkeit vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf

Durch die Einstellungsuntersuchung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber für die Erfüllung der Anforderungen an den Justizvollzugsdienst gesundheitlich geeignet ist.

Die Untersuchungen sind nach den Bestimmungen dieses Abschnittes und nach dem "Katalog der Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit grundsätzlich ausschließen" durchzuführen.

Für die Beurteilung sind ärztliche Unterlagen, Befunde und Bescheinigungen von Bedeutung. Diese sind auf Anforderung von der Bewerberin/dem Bewerber vorzulegen.

Die Bewerber/innen sind einzeln zu untersuchen. Neben der Ärztin/dem Arzt darf nur medizinisches Assistenzpersonal anwesend sein. Dieses kann seiner Ausbildung entsprechend nach eingehender Unterweisung von der Ärztin/vom Arzt mit Laboruntersuchungen und technischen Untersuchungen betraut werden.

Die Untersuchung ist grundsätzlich - unter Umständen in abgekürzter Form - auch dann zu Ende zu führen, wenn die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließende Merkmale festgestellt werden.

Werden bei der Auswahluntersuchung eine akute Krankheit, ein Schwächezustand oder eine noch nicht abgeschlossene körperliche, geistige oder seelische Entwicklung festgestellt, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit voraussichtlich nur vorübergehend ausschließen, ist der Bewerberin/dem Bewerber zu empfehlen, sich erneut vorzustellen, wenn die Beeinträchtigung behoben ist. Die ärztliche Beurteilung wird solange zurückgestellt.

Bei Schwangerschaft ist die Bewertung der Justizvollzugsdiensttauglichkeit auszusetzen, wenn eine vollständige ärztliche Untersuchung nicht durchführbar ist bzw. die Untersuchungsbefunde von der Norm abweichen.

Die untersuchende Ärztin/der untersuchende Arzt darf weder bestimmte Behandlungsmethoden empfehlen noch eine spätere Justizvollzugsdiensttauglichkeit in Aussicht stellen. Die ärztliche Pflicht, auf behandlungsbedürftige Gesundheitsstörungen hinzuweisen, wird hierdurch nicht berührt.

2.3 Besondere Bestimmungen zur Beurteilung der Justizvollzugsdiensttauglichkeit vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Die gesundheitliche Eignung zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Justizvollzugsbeamtin/Justizvollzugsbeamter liegt schon dann nicht vor, wenn vor dem Ende der Probezeit aufgetretene Krankheiten oder Leiden nach medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnis und Erfahrung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dazu führen werden, dass vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze die Verwendung im Justizvollzugsdienst nicht mehr möglich sein wird oder erhebliche krankheitsbedingte Fehlzeiten auftreten werden und die Beamtin/der Beamte deshalb eine erheblich verkürzte Lebensdienstzeit aufweisen wird.

2.4 Ärztliche Beurteilung, Gutachten, Tauglichkeitszeugnis

Eine Person ist als „Justizvollzugsdiensttauglich“ bzw. „gesundheitlich geeignet zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Justizvollzugsdienst“ zu beurteilen, wenn sie nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung körperlich, geistig und seelisch gesund, leistungsfähig und belastbar erscheint.

Eine Person ist als „justizvollzugsdienstuntauglich“ bzw. „gesundheitlich nicht geeignet zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Justizvollzugsdienst“ zu beurteilen, wenn ein oder mehrere, die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließende Merkmale festgestellt werden, die in dem "Katalog der Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen" aufgeführt sind.

Liegen bei einer Person mehrere Normabweichungen vor, ist unter Berücksichtigung der Vorgeschichte und des Alters zu prüfen, ob aus der Kombination dieser Normabweichungen auf herabgesetzte Leistungsfähigkeit oder erhöhte Krankheitsanfälligkeit geschlossen werden muss.

Soweit für eine abschließende ärztliche Beurteilung noch fachärztliche Gutachten und Befunde erforderlich sind, hat die zu begutachtende Person diese grundsätzlich binnen einer Frist von sechs Wochen beizubringen. Die abschließende ärztliche Beurteilung ist solange zurückzustellen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die Auswahluntersuchung ergebnislos abzuschließen.

Das ärztliche Gutachten ist nach den Vorgaben der VwV Gutachten und Zeugnisse zu erstellen und darf nur Ärztinnen/Ärzten und deren Assistenzpersonal, die mit der Vorbereitung dienstrechtlicher Entscheidungen befasst sind, zugänglich sein.

Der Einstellungsbehörde ist ein Tauglichkeitszeugnis zu überlassen, das nur die abschließende Beurteilung enthält.

Grundsätzlich teilt die Ärztin/der Arzt der untauglichen bzw. ungeeigneten Person die zu dieser Beurteilung führenden Gründe unmittelbar mit.

Die Einstellungsbehörde kann im Einzelfall eine Nachuntersuchung anordnen, die von besonders bestimmten Ärztinnen und Ärzten durchzuführen ist. Auch über das Ergebnis der erneuten Untersuchung sind ein ärztliches Gutachten und ein Tauglichkeitszeugnis zu erstellen.

Die ärztliche Untersuchung schließt mit einer ärztlichen Beurteilung ab, die lautet:

- „justizvollzugsdiensttauglich“ bzw. „gesundheitlich geeignet zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Justizvollzugsdienst“

oder

- „justizvollzugsdienstuntauglich“ bzw. „gesundheitlich nicht geeignet zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Justizvollzugsdienst“

3 Bestimmungen zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Justizvollzugsanstalten

An die Tätigkeit im allgemeinen Verwaltungsdienst in Justizvollzugsanstalten werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Die Beamtin/der Beamte muss gesundheitlich in der Lage sein, einer geregelten Beschäftigung nachzugehen. Sie/Er hat dabei solchen körperlichen Anforderungen zu genügen, die es ermöglichen - ggf. mit Hilfsmitteln - die notwendigen täglichen Büroarbeiten durchzuführen.
2. Die Beamtin/Der Beamte muss längere Zeit in sitzender Haltung Arbeitsvorgänge verrichten und sich im gesamten Objekt selbstständig bewegen können.
3. Die Beamtin/Der Beamte muss über einen längeren Zeitraum Bildschirmarbeiten verrichten können und dazu über ein ausreichendes - ggf. korrigiertes - Sehvermögen verfügen.
4. Die Beamtin/der Beamte muss Gesprächen – auch am Telefon – folgen können und dazu über ein – ggfs. korrigiertes – Hörvermögen verfügen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter 2.4 analog.

4 Bestimmungen zur Beurteilung der Justizvollzugsdienstfähigkeit

4.1 Allgemeines

Die Bestimmungen zur Beurteilung der Justizvollzugsdiensttauglichkeit für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis (Abschnitt 2) gelten analog.

Bei der Beurteilung der Justizvollzugsdienstfähigkeit sind – ausgehend von den Tätigkeitsanforderungen und dem "Katalog der Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit grundsätzlich ausschließen" – die altersbedingt eingetretenen Veränderungen der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, der seelischen Belastbarkeit sowie die nachfolgenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

4.2 Justizvollzugsdienstfähigkeit

Die Justizvollzugsbeamtin/der Justizvollzugsbeamte ist justizvollzugsdienstfähig, wenn sie/er zu jeder Zeit, an jedem Ort in jeder seiner/seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden Stellung einsetzbar ist.

4.3 Justizvollzugsdienstunfähigkeit

Die Justizvollzugsbeamtin/der Justizvollzugsbeamte ist justizvollzugsdienstunfähig, wenn sie/er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Justizvollzugsdienst nicht mehr genügt und wenn nicht zu erwarten ist, dass sie/er die volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von sechs Monaten wiedererlangt.

Die Begutachtung ist ausschließlich am Anforderungsprofil der Tätigkeit im allgemeinen Justizvollzugsdienst auszurichten. Die Anlage 2 findet hierbei keine Verwendung.

Die Justizvollzugsdienstunfähigkeit kann bedingt sein durch:

- Schwäche der körperlichen Leistungsfähigkeit:
 - körperliche Behinderung
 - körperliche Schädigung
 - chronisch rezidivierende Erkrankung oder
 - sonstige Schwäche körperlicher Kräfte, z.B. Einschränkung des Hörvermögens oder des Sehvermögens, Bewegungseinschränkung
- Schwäche der geistigen Leistungsfähigkeit und der seelischen Belastbarkeit
 - Krankheiten im Sinne krankhafter Anomalie des Geistes oder Intelligenzminderung oder
 - Fälle, in den eine Justizvollzugsbeamtin/ein Justizvollzugsbeamter infolge ihrer/seiner besonderen psychischen Veranlagung oder Verfassung oder einer neurotischen Fehlentwicklung den dienstlichen Aufgaben nicht gewachsen ist und die Möglichkeit von Fehlhandlungen besteht.

4.4 Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Zeugnis

Wenn eine Begutachtung veranlasst wird, ist unter Berücksichtigung der Angaben des Dienstvorgesetzten zu prüfen, ob die Justizvollzugsbeamtin/der Justizvollzugsbeamte gesundheitlich fähig ist, Justizvollzugsdienst zu leisten.

Im ärztlichen Gutachten zur Beurteilung der Justizvollzugsdienstfähigkeit sind - soweit erforderlich - Persönlichkeit, Sozialanamnese und Arbeitsanamnese der Justizvollzugsbeamtin/des Justizvollzugsbeamten zu berücksichtigen. Es ist im Einzelnen zu erläutern, ob die Justizvollzugsbeamtin/der Justizvollzugsbeamte die ihrem/seinem Lebensalter entsprechende Verwendungsfähigkeit für den Justizvollzugsdienst besitzt. Etwaige Verwendungseinschränkungen sind hinsichtlich Art, Umfang und voraussichtlicher Dauer zu konkretisieren, damit die/der Dienstvorgesetzte über eine weitere Verwendung entscheiden kann.

Die ärztliche Untersuchung schließt mit einer ärztlichen Beurteilung ab, die lautet:

- „justizvollzugsdienstfähig“
- oder
- „nicht (oder nur eingeschränkt) justizvollzugsdienstfähig“

4.5 Beurteilung der Weiterverwendungsmöglichkeit bei Justizvollzugsdienstunfähigkeit

Justizvollzugsdienstunfähige bzw. nur eingeschränkt justizvollzugsdienstfähige Beamtinnen/Beamte auf Lebenszeit können im Rahmen des Organisationsermessens der/des Dienstvorgesetzten im Justizvollzugsdienst weiterverwendet werden, insbesondere in der bisherigen Funktion, wenn die Funktion die besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt erfordert. Ggfs. kommt auch eine Verwendung im allgemeinen Verwaltungsdienst in Betracht.

Die/der Dienstvorgesetzte hat erforderlichenfalls die vorgesehene Funktion und die auszuübenden Tätigkeiten zu beschreiben und eine ärztliche Beurteilung einzuholen.

Die ärztliche Begutachtung schließt in diesem Fall mit einer Beurteilung ab, die lautet:

- „gesundheitlich geeignet für die vorgesehene Funktion einschließlich erforderlicher Ausbildungsmaßnahmen und Fortbildungsmaßnahmen“

oder

- „gesundheitlich nicht geeignet für die vorgesehene Funktion“

Anlage 2 zu Ziffer III

**Katalog der Merkmale,
die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit grundsätzlich
ausschließen**

Inhalt

- 1 Vorerkrankungen, Allgemeinstatus
- 2 Endokrines System, Stoffwechsel, Blut und Immunsystem
- 3 Haut
- 4 Skelettsystem und Bewegungsapparat
- 5 Augen
- 6 Ohren
- 7 Mundhöhle und Halsorgane
- 8 Kreislaufsystem
- 9 Luftwege und Atmungsorgane
- 10 Verdauungsorgane, Baueingeweide und Geschlechtsorgane
- 11 Psyche, Nervensystem

1 Vorerkrankungen, Allgemeinstatus

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit grundsätzlich ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
1.1	Vor der Untersuchung ist die Vorgeschichte zu erheben und vom Arzt zu prüfen, ob sie Krankheiten enthält, die nach Art, Schwere oder Häufigkeit die Justizvollzugsdiensttauglichkeit von vornherein ausschließen oder in Frage stellen. Tumorerkrankungen, Systemerkrankungen sowie Infektionskrankheiten sind nach Beendigung der leitliniengerechten Behandlung und Nachsorge unter Berücksichtigung verbliebener und zu erwartender Funktionsstörungen zu beurteilen. Bei Vorliegen von Implantaten mit dem Ziel, Körperfunktionen zu ersetzen, ist regelmäßig von einer Minderung der Belastbarkeit auszugehen.	1.1.1 1.1.2 1.1.3	- schwerwiegende oder gehäuft auftretende Vorerkrankungen bei denen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit Rückfällen zu rechnen ist - einschränkende Folgen von Tumor-, System- und Infektionserkrankungen und ihrer Behandlungsmaßnahmen, z.B. Operationen, Chemotherapie, Bestrahlung, Immunsuppression - Implantate mit dem Ziel, Körperfunktionen zu ersetzen - Implantate mit erhöhter Infektions- oder Verletzungsgefahr	Allein die dauerhafte Medikamenteneinnahme im Rahmen einer antiretroviralen Therapie stellt keine solche einschränkende Folge dar.
1.2	Gute allgemeine, dem Lebensalter entsprechende geistige und körperliche Entwicklung muss vorhanden sein.	1.2.1 1.2.2	- Entwicklungsverzögerung - bleibende Entkräftung oder Schwächung des Körpers nach Krankheiten, Operationen oder Verletzungen	Die sichere Durchführung von freiheitsentziehenden Zwangsmaßnahmen mit ggf. einfacher körperlicher Gewalt muss möglich sein.

1.3	Für die Bewertung des von Körperlänge und Körperbau abhängigen Körpergewichts ist – unter Berücksichtigung des Body-Mass-Index (BMI) oder eines vergleichbaren Systems - der ärztliche Gesamteindruck - auch im Hinblick auf ergonomische/arbeitsmedizinische Anforderungen - maßgebend. Bei Überschreitung eines BMI von 25 kg/m² ist auf Risikofaktoren zu achten. Bei Unterschreitung eines BMI von 20 kg/m² ist auf mögliche krankheitsbedingte Ursachen zu achten.	1.3.1 1.3.2	- Untergewicht mit einem BMI von unter 18 kg/m² - ab einem BMI von 30 kg/m² ist die Tauglichkeit unter Berücksichtigung des Trainingszustandes und des ärztlichen Gesamteindrucks gesondert festzustellen	
-----	--	---------------------------	--	--



2 Endokrines System, Stoffwechsel, Blut und Immunsystem

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
2.1	Endokrines System und Stoffwechselerkrankungen <i>Hinweis: Die medikamentöse Strumaprophylaxe stellt keinen Ausschlussgrund dar.</i>	2.1.1	- Erkrankungen des endokrinen Systems, sofern deren Therapie an einen engen Zeitakt gebunden ist und das Überschreiten des medizinisch erforderlichen Einnahmezeitraums zu Einschränkungen führt	Die Bewältigung von vollzuglichen Gefahrsituationen kann einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Eine Nichteinnahme von notwendigen Medikamenten darf die Maßnahme und die Eigensicherung der Justizvollzugsbeamtin/des Justizvollzugsbeamten nicht gefährden.
2.2	Bluterkrankungen	2.1.2 2.2	- Stoffwechselstörungen/Stoffwechselerkrankungen, sofern sie therapiebedürftig oder engmaschig überwachungsbedürftig sind (insulinpflichtiger Diabetes mellitus zum Zeitpunkt der Einstellung) - Krankheiten des Blutes, der blutbildenden Organe und Gerinnungsstörungen, mit Blutungs- und Thromboserisiko oder Behandlungsbedarf	Gefährliche vollzugliche Maßnahmen sind mit einem erhöhten Verletzungsrisiko verbunden.
2.3	Immunsystem	2.3	- herabgesetztes Immunsystem	Stabile Immunkompetenz gegenüber Umwelteinflüssen und Infektionsgefährdungen ist erforderlich.

3 Haut

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
3	Die Haut soll rein und elastisch sein. Krankhafte Veränderungen der Haut können unabhängig von ihrer medizinischen Bedeutung oder Prognose für den Träger psychisch belastend sein. Bewerber/innen mit akuten Hautkrankheiten (z.B. ausgedehnte Akne juvenilis, Mykose) sollen daher erst nach erfolgreicher Behandlung beurteilt werden. Ergibt sich beim Betrachten der Haut und der sichtbaren Schleimhäute der Verdacht auf Krankheiten anderer Organe, sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen. Tätowierungen, Brandings, auffällige Hautveränderungen sind zu beschreiben und zu dokumentieren. Die für die Personalauswahlentscheidung zuständige Stelle ist darauf hinzuweisen. Die Bewertung erfolgt nicht durch die Ärztin oder den Arzt. Die Bewerberin/ der Bewerber ist über die Datenübermittlung zu informieren.	3.1 3.2 3.3 3.4	- chronische oder zu Rückfällen neigende Erkrankungen der Haut, z.B. ausgeprägte Seborrhoe, Psoriasis vulgaris, Neurodermitis, ausgedehnte Mykosen, Akne erheblichen Grades, Ekzeme, Hyperkeratosen - schwere oder behandlungsbedürftige Allergien, z.B. mit erforderlicher bzw. noch laufender Hyposensibilisierungsbehandlung - größere Angiome, ausgedehnte Teleangiektasien - Hautveränderungen (auch Narben), sofern funktionsbeeinträchtigend	

4 Skelettsystem und Bewegungsapparat

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
4.1	Stütz- und Bewegungsapparat	4.1.1	- Veränderungen von Knochen, Gelenken und Wirbelsäule, die deren Funktion oder Belastbarkeit einschränken	Im Justizvollzugsdienst wird der Bewegungsapparat statisch und funktionell erheblich beansprucht. Aus diesem Grund müssen die Gliedmaßen voll gebrauchsfähig und die Wirbelsäule ausreichend belastbar sein. Das längere Tragen der persönlichen Schutzausstattung (z.B. Sicherheitsgruppe), sowie schweres Heben und Tragen müssen möglich sein.
		4.1.2	- Narben und Kontrakturen, welche die Gebrauchsfähigkeit eines Gliedes beeinträchtigen oder das Tragen der Dienstbekleidung und der Ausstattung oder deren Gebrauch erschweren	
		4.1.3	- nicht ausreichend mechanisch belastbares und obligat (leitliniengerecht) zur Entfernung vorgesehenes Osteosynthesematerial	
		4.1.4	- Krankheiten des rheumatischen Formenkreises	
		4.1.5	- ausgeprägter Muskelschwund, Muskelschwäche	

4.2	Wirbelsäule	4.2.1	- stärkere, die Körperhaltung deutlich beeinträchtigende, Verbiegung der Wirbelsäule, insbesondere mit Verformung des Brustkorbs oder Schulterschiefstand - o Der Fingerspitzen-Boden-Abstand soll bei gestreckten Knien nicht mehr als 10 cm betragen. - o Das Schober'sche Zeichen unter 10/15 Zentimetern bedarf der diagnostischen Klärung. - Beckenschiefstand erheblichen Grades - Bewegungseinschränkung eines größeren Abschnittes der Wirbelsäule - bandscheibenbedingte Erkrankungen in der Vorgeschichte - Zustand nach Bandscheibenoperation	Der Justizvollzugsdienst stellt überdurchschnittliche Anforderungen an die physische Belastbarkeit (z.B. längere Zwangshaltungen, das Fixieren und Tragen von Personen).
4.3	Brustkorb	4.3	- mit Funktionsbehinderung verbundene Brustkorbverformungen, z.B. Trichterbrust, Hühnerbrust	

4.4	Große Gelenke <i>Hinweis:</i> Nach operativen Maßnahmen sind verfahrenstypische Zeitspannen der Heilungsbewährung zu beachten. In allen Fällen ist der Abschluss der Heilmaßnahmen und Nachbehandlung abzuwarten. Nach arthroskopischen Operationen, insbesondere mit rekonstruktiver Komponente (z. B. Meniskusnaht, plastischer Ersatz des vorderen Kreuzbandes) beträgt die Heilungsbewährung ein Jahr.	4.4.1 4.4.2	- dauerhafte relevante Bewegungseinschränkung oder geminderte Belastbarkeit eines großen Gelenkes (z.B. bei prothetischem Gelenk(tell)-ersatz, chronischen altersvorzeitigen, stoffwechselbedingten, rheumatischen oder posttraumatischen Veränderungen - habituelle Luxationen	
4.5	Bindegewebe	4.5.1 4.5.2	- Häufung deutlicher Zeichen konstitutioneller Bindegewebschwäche (z.B. an Wirbelsäule, Bruchpforten, Bändern, Fußgewölben, Venen) - behandlungsbedürftige Eingeweidebrüche, Narbenbrüche	

4.6	Obere Extremitäten	4.6.1	Gebrauchshand: - funktionsmindernder Substanzverlust oder Bewegungseinschränkung am Daumen oder Zeigefinger - funktionsmindernder Verlust von mehr als einem Glied an den Fingern drei und vier Nichtgebrauchshand: - funktionsmindernder Substanzverlust oder Bewegungseinschränkung - Verlust von mehr als einem Finger im Bereich des zweiten bis fünften Fingers (verkrümmte oder verkürzte Glieder werden nach ihrer Gebrauchsfähigkeit beurteilt)	4.6.2	4.6.3	- Verkrümmung, Streckhemmung oder Versteifung der Finger, die die Gebrauchsfähigkeit einschränken, Dupuytren'sche Kontraktur aller Stadien - Überzahl von Fingern oder Verwachsung von Fingern, welche die Gebrauchsfähigkeit der Hand stören - Minderung der Armkraftentfaltung oder Armbeweglichkeit (z. B. durch Läsion an Muskulatur, Sehnen oder Weichteilen, bei Schmerzsyndromen, bei Arthrose im Schulterhaupt- oder -eckgelenk)	Veränderungen im Bereich der Hände dürfen die Anwendung des unmittelbaren Zwanges nicht beeinträchtigen und bei Arbeiten am Computer nicht wesentlich behindern. Die Bedienbarkeit von technischen Geräten muss sicher möglich sein.
-----	--------------------	-------	---	-------	-------	--	--

4.7	Untere Extremitäten <i>Hinweis: Die vorausgegangene Operation eines Meniskus- oder eines Kreuzbandschadens schließt die Tauglichkeit nicht aus, wenn das Behandlungsende nach arthroskopischer Operation ein Jahr zurückliegt, der Verlauf komplikationsfrei ist, keine Beschwerden trotz Belastung auftreten sind, keine Funktionsbehinderung besteht und keine pathologischen Veränderungen mit bildgebenden Verfahren nachweisbar sind. Folgeeingriffe, kombinierte Schäden der Stabilisatoren des Kniegelenkes, auch nach Operation, sind kritisch zu bewerten. Soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist, ist ein fachärztlicher Befund beizulegen.</i>	4.7.1 4.7.2 4.7.3 4.7.4 4.7.5 4.7.6	- relevante Funktionseinbuße oder Minderung der Belastbarkeit von Hüft-, Knie-, Knöchel-, Fußgelenken, Ober- oder Unterschenkel, bei Sehnenluxationen, bei Engpass-Syndromen oder bei deren funktionalen Folgen - Beinverkürzung oder Beckenschiefstand von 1,5 cm und mehr - Fußfehlformen erheblichen Grades, die das Gehen und Stehen beeinträchtigen oder Sonderfußbekleidung erfordern oder Aufbruchsveränderungen der Fußgelenke begünstigen - stärker gekrümmte oder sich deckende Zehen, Hammerzehen, Hallux valgus, sofern sie das Gehen oder Stehen beeinträchtigen oder Sonderfußbekleidung erfordern - Verlust, Versteifung oder Verstümmelung einer großen Zehe oder erhebliche, das Gehen oder Stehen beeinträchtigende oder Sonderfußbekleidung erfordernde, Verstümmelung einer anderen Zehe - Überzähligkeit oder Verwachsungen von Zehen, wenn dadurch das Gehen behindert wird oder Sonderfußbekleidung erforderlich ist	Das ausdauernde Stehen, Gehen, schnelles Laufen und Überwinden von Hindernissen ist zwingend erforderlich, (z.B. Verfolgung flüchtiger Personen, Bewachung, Eigensicherung).
-----	--	---	--	---

5 Augen

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
5.1	Sehorgan <i>Hinweis:</i> Bei Fehlsichtigkeit, Verdacht auf eine Augenerkrankung (auch latente Übersichtigkeit oder Stellungsanomalien) oder Zustand nach einem refraktionschirurgischen Eingriff ist ein augenärztlicher Befund, der nicht älter als 12 Monate sein darf, beizubringen.	5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4 5.1.5 5.1.6	- Augendruckerhöhung über 20mmHg - unzureichendes räumliches Sehen (unter 100 Winkelsekunden) - Zustand nach Operation am Auge zur Behebung oder Minderung der Fehlsichtigkeit, die weniger als 6 Monate zurückliegt - relevante Gesichtsfeldeinschränkung - totale Farbblindheit - Verwendung orthokeratologischer Hilfsmittel	Zur Identifikation sichergestellter Substanzen und Prüfung von Dokumenten ist ein gutes Sehvermögen zwingend erforderlich.

5.2	Sehvermögen <i>Hinweis:</i> Die Untersuchung der Sehschärfe hat nach DIN 58220 zu erfolgen. <i>Es sind nur Testverfahren bzw. Prüfgeräte nach den Empfehlungen der Kommission für Qualitätssicherung Sinnesphysiologischer Untersuchungen und Geräte der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG) zu verwenden. Die Untersuchung der Sehschärfe erfolgt einäugig und beidäugig. Sind die Ergebnisse beider Prüfungsarten unterschiedlich, so ist bei der Bewertung die beidäugige Sehschärfe als Sehschärfewert des besseren Auges anzusetzen. Für die Bewertung der unkorrigierten Sehschärfe ist das Datum der Einstellung maßgeblich.</i>	5.2	- Fehlsichtigkeit, die trotz Korrektur nicht zu einem Sehvermögen von mindestens 80 Prozent auf dem schlechteren Auge führt	
-----	--	-----	--	--

6 Ohren

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalsnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
6	Hörorgan/ Hörvermögen Die Bewerberin/Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Einstellung über ein normales Hörvermögen ohne Hilfsmittel verfügen. Bei der Untersuchung der Ohren ist auf Krankheiten des Gehörgangs zu achten. Bei Verdacht auf krankhafte Veränderungen des Ohrs und chronische Krankheiten ist ein ohrenfachärztlicher Befund einzuholen. <i>Hinweis:</i> Die Hörprüfung und die Bewertung der Messwerte werden nach den DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)-Empfehlungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge "Lärm" durchgeführt.	6.1 6.2 6.3	- Als unzureichend zu bewertender audiometrischer Befund gemäß Tabelle 1 des G 20 - Gleichgewichtsstörungen - Chronischer Tinnitus => Grad 2 gemäß Leitlinie	Insbesondere in Gefahrensituationen ist die sensorische und kognitive Erfassung der Situation ohne Hilfsmittel erforderlich. Die Fähigkeit zur Durchführung von Horchkontrollen und zur uneingeschränkten Nutzung von Funkgeräten muss vorhanden sein.

7 Mundhöhle und Halsorgane

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
7.1	Das Sprechen soll frei von störenden Fehlern sein. Die Schilddrüse soll nicht auffällig vergrößert sein.	7.1.1 7.1.2 7.1.3	- Missbildungen an Mund, Gaumen, Rachen, die das Sprechen oder Schlucken erheblich beeinträchtigen - die Verständlichkeit beeinträchtigende Sprachfehler - mechanisch beeinträchtigende Struma	
7.2	Das Gebiss muss vor der Einstellung saniert sein. <i>Hinweise:</i> <i>Eine ausreichende Sanierungsmöglichkeit des Lückengebisses kann angenommen werden, wenn im Oberkiefer und Unterkiefer ausreichend wurzelgesunde und fest im Kiefer stehende Pfeiler für eine dauerhafte und funktionstüchtige prothetische Versorgung vorhanden sind. Weisheitszähne sind in der Regel als Pfeilerzähne nicht geeignet.</i>	7.2.1 7.2.2 7.2.3 7.2.4	- allgemeiner Gebissverfall - unzureichende Sanierung oder Sanierungsfähigkeit bei Zahnfehlstellung oder noch nicht abgeschlossener kieferorthopädischer Behandlung - Zahnlosigkeit bereits eines Kiefers - nicht abgeschlossene kieferorthopädische Behandlung	

noch 7.2	Stark zerstörte Zähne oder solche mit übergroßen Füllungen sind fehlenden Zähnen gleichzusetzen, sofern eine längere Erhaltung durch Überkronung nicht mehr möglich ist. Frontzahn-lücken sind in jedem Fall zu schließen. Einzelne Lücken im Seitenzahngelände müssen bei jugendlichen Bewerberinnen und Bewerbern nicht geschlossen werden, wenn durch eine ausreichende Abstützung der Antagonisten nicht mit einer Elongation oder Kippung zu rechnen ist. Grundsätzlich ist zur Versorgung des Lückengebisses festsitzender Zahnersatz einzugliedern. Zahnlosigkeit bereits eines Kiefers schließt die Tauglichkeit aus. Abnehmbarer partieller Zahnersatz ist nur in Ausnahmefällen und nur unter Anwendung besonders strenger Maßstäbe an den Funktionswert und die Parodontalhigiene zulässig. Ein-fachprothesen mit Drahtklammern sind abzulehnen. Während einer kieferorthopädischen Behandlung, insbesondere bei Veränderung und allen festen Behandlungsapparaturen, ist eine Beurteilung nicht möglich. Sie ist bis zum Abschluss der Behandlung zurückzustellen. Alle Behandlungsmaßnahmen müssen vor der Einstellung vollständig abgeschlossen sein. Retainer nach Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung führen nicht zur gesundheitlichen Nichteignung.			
----------	---	--	--	--

8 Kreislaufsystem

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
8.1	Herz-Kreislauforgane <i>Hinweis:</i> Ein Zustand nach Herzoperation mit funktionell stabilem Ergebnis und keiner weiteren Kontroll- oder Therapiebedürftigkeit stellt kein Ausschlussmerkmal dar.	8.1.1 8.1.2 8.1.3 8.1.4	- Ungenügende Belastbarkeit der Herz-Kreislauf-Organen - Veränderungen an Herz oder Gefäßen mit funktioneller Auswirkung oder Kontrollbedürftigkeit - Reizbildungsstörungen und Reizleitungsstörungen, die durch eine Herzerkrankung verursacht sind oder die Belastbarkeit beeinträchtigen - orthostatisch bedingte Kreislaufregulationsstörungen	Physische und psychische Belastungen im Justizvollzugsdienst erfordern ein stabiles und gesundes Herz-Kreislauf-System. Vollzungsaufgaben sind mit plötzlichen oder unklaren Leistungseinschränkungen oder Bewusstseinsverlusten nicht vereinbar. Nacht- und Schichtdienstfähigkeit sind uneingeschränkt erforderlich.
8.2	Blutdruck <i>Hinweis:</i> Der Blutdruck ist entsprechend der aktuellen Leitlinien der Deutschen Hochdruckliga zu messen und zu beurteilen.	8.2.1 8.2.2	- Blutdruckwerte nach mehrmaliger Messung in Ruhe gleich oder höher 140 mmHg systolisch und 90 mmHg und höher diastolisch - primäre und sekundäre arterielle Hypertonie, die unter medikamentöser Behandlung des Blutdrucks keine Blutdruckwerte im Normbereich aufweist	
8.3	Venen <i>Hinweis:</i> Eine ausgeprägte Varikosis oder andere Venenschäden führen zu Schwellneigung, Schmerzen und Thrombosegefahr.	8.3.1 8.3.2	- ausgeprägte Varizenbildung - Tiefe Venenthrombose oder deren Folgezustände	Der Justizvollzugsdienst erfordert ununterbrochenes langes Sitzen und Stehen, ggf. in Zwangshaltung.

9 Luftwege und Atmungsorgane

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
9.1	Nase	9.1.1 9.1.2	- deutlich behinderte Nasenatmung - Fehlen des Geruchsvermögens	Uneingeschränkte Nasen- und Mundatmung unter allgemeinen und besonderen Bedingungen, z.B. dem Einsatz der Atemschutzmaske, muss gewährleistet sein. Zur Gefahrenabwehr ist ein intaktes Riechvermögen erforderlich.
9.2	Lunge <i>Hinweis:</i> Die Lungenfunktionsprüfung soll gemäß dem „Leitfaden für die Spirometrie bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“ nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen erfolgen und bewertet werden. Eine Erkrankung an Sarkoidose im Stadium 1 bedingt keine Justizvollzugsdienstuntauglichkeit.	9.2.1 9.2.2 9.2.3 9.2.4 9.2.5	- Vitalkapazität unter 80 % oder 1-Sekunden-Kapazität unter 80 % oder Abweichungen anderer entsprechender Messgrößen vom Normbereich - chronische oder rezidivierende Krankheiten der Atmungsorgane, z.B. rezidivierende Bronchitis, Bronchiektasen, Sarkoidose, Bronchialasthma, Emphysem - ausgeprägte allergische Krankheiten der Atmungsorgane - behandlungsbedürftiges Schlafapnoesyndrom - aktive Lungentuberkulose	Justizvollzugsbeamte sind in erhöhtem Maße Belastungen der Atemwege ausgesetzt. Körperlicher Einsatz, Exposition gegenüber z.B. Witterungseinflüssen und Reizstoffen/Rauchgasen erfordert ein intaktes Atmungssystem. Auch die Verwendung einer Atemschutzmaske muss möglich sein.

10 Verdauungsorgane, Baueingeweide und Geschlechtsorgane

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
10	Krankheiten der Verdauungsorgane, Baueingeweide und Geschlechtsorgane sind zu beurteilen. <i>Hinweise:</i> Zustände nach Bauchoperationen, auch endoskopischer Art, ohne funktionelle Einschränkungen, führen nicht zur Justizvollzugsdienstuntauglichkeit. Soweit erforderlich, sind Untersuchungsbefunde einzusehen. Brustimplantate stellen keinen Ausschlussgrund dar, wenn sie der "neuen Generation" angehören, ein Implantatpass vorliegt und mindestens 1 Jahr seit der Implantation komplikationsfrei vergangen ist. Bei Anhaltspunkten für Funktionseinschränkungen ist nach Vorlage eines fachärztlichen Befundes im Einzelfall zu entscheiden. Bei Schwangerschaft ist die Bewertung der Justizvollzugsdiensttauglichkeit auszusetzen, wenn eine vollständige ärztliche Untersuchung nicht durchführbar ist bzw. die Untersuchungsbefunde von der Norm abweichen. Im Zweifelsfall kann eine Zustimmung zur Untersuchung des behandelnden Facharztes für Gynäkologie vorgelegt werden. Das Mutter-schutzgesetz ist zu beachten.	10	- schwerwiegende, chronische oder zu Rückfällen neigende Krankheiten der Verdauungsorgane, Baueingeweide und Geschlechtsorgane, die zu Funktionseinschränkungen führen oder geführt haben	

11 Psyche, Nervensystem

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
11.1	Psyche <i>Hinweise:</i> Die Befragung der Bewerberin/des Bewerbers (z.B. nach Familienanamnese, überstandenen psychischen Störungen, selbstverletzenden Verhaltensweisen, Suizidversuch, Essstörungen, Bettlässigen, Auffälligkeiten im schulischen Werdegang, häufigem Wechsel des Berufes), die Unterhaltung mit ihr/ihm und ihr/sein Verhalten während der Untersuchung können Hinweise auf geistige, seelische sowie organische und funktionelle Störungen geben. <i>Es ist ausdrücklich nach psychiatrischen und psychotherapeutischen Vorbehandlungen, nach Arzneimittel- und Drogengebrauch sowie Alkoholkonsum zu fragen</i>	11.1.1 11.1.2 11.1.3 11.1.4 11.1.5 11.1.6 11.1.7 11.1.8	- neuropsychologische Defizite (ADS/ADHS, Störungen aus dem Autismusspektrum) - affektive, schizoaffektive, schizophreniforme Psychosen, z.B. Depressionen, Manien, Schizophrenien, bipolare Störungen - hirnanorganische Störungen (kognitive Störung, organische Persönlichkeitsstörung) - Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen, z.B. Angststörungen, Zwangsstörungen, dissoziative Störungen, PTBS - Persönlichkeitsstörungen, Impulskontrollstörungen sowie eine geringe Frustrationstoleranz, Essstörungen, Suizidalität - stoffgebundenes und nichtstoffgebundenes Suchtverhalten, z.B. Medikamente, Alkohol, Drogen, Spielsucht, Internetsucht - Entwicklungs-, Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend, z.B. Tic-Störungen, Stottern, Enuresis, Enkopresis - Intelligenzminderung nach den Kriterien des ICD 10	Zur uneingeschränkten Wahrnehmung justizvollzuglicher Aufgaben dürfen keine psychischen Erkrankungen vorliegen. Erhebliche Abweichungen - auch solche ohne Krankheitsbedeutung im psychiatrischen Sinne - führen zu empfindlichen Störungen im zwischenmenschlichen Bereich.

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
11.2	Nervensystem	11.2.1 11.2.2 11.2.3 11.2.4 11.2.5 11.2.6 11.2.7	- Hirnsubstanzschädigung - Zustand nach Hirnoperation - Schädel-Hirn-Traumen, die neurologisch messbare Folgen hinterlassen haben - Ausfall- und/oder Reizerscheinungen des zentralen oder peripheren Nervensystems; Folgezustände nach Meningitis oder Enzephalitis - Anfallsleiden jeglicher Ursache (z.B. cerebrale Anfallsleiden, psychogene Anfälle, Absencen) - behandlungsresistente Migräne - Vegetative Fehlfunktionen, z.B. Tremor, Muskelzucken, vermehrte Schweißbildung, spontanes Erythem, verstärkter Dermographismus	Für die besonderen Anforderungen des Justizvollzugsdienstes ist jederzeit und zweifelsfrei eine uneingeschränkte Handlungs- und Steuerungsfähigkeit erforderlich, zentrale und periphere Nervenerkrankungen und -schäden sind daher auszuschließen. Die im JVD auftretenden Stresssituationen verlangen ein belastbares vegetatives Nervensystem. Fehlfunktionen dürfen nicht vorhanden sein.

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
- Landesjustizprüfungsamt -
zur staatlichen Pflichtfachprüfung 2024/1 und 2024/2**

1. Allgemeines

Das Landesjustizprüfungsamt führt zum Ende des Wintersemesters 2023/2024 die staatliche Pflichtfachprüfung 2024/1 und zum Ende des Sommersemesters 2024 die staatliche Pflichtfachprüfung 2024/2 nach der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (SächsJAPO) durch.

2. Ort und Zeit

2.1. Die Prüfung wird in Leipzig abgehalten.

2.2. Die Prüfungsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung 2024/1 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Donnerstag	22. Februar 2024	Zivilrecht
Freitag	23. Februar 2024	Zivilrecht
Montag	26. Februar 2024	Zivilrecht
Dienstag	27. Februar 2024	Strafrecht
Donnerstag	29. Februar 2024	Öffentliches Recht
Freitag	1. März 2024	Öffentliches Recht

Die Prüfungsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung 2024/2 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Donnerstag	22. August 2024	Zivilrecht
Freitag	23. August 2024	Zivilrecht
Montag	26. August 2024	Zivilrecht
Dienstag	27. August 2024	Strafrecht
Donnerstag	29. August 2024	Öffentliches Recht
Freitag	30. August 2024	Öffentliches Recht

2.3. Die mündlichen Prüfungen der staatlichen Pflichtfachprüfung werden nach Abschluss der Bewertung aller Prüfungsarbeiten im Prüfungsdurchgang 2024/1 voraussichtlich im Juni/Juli 2024 und im Prüfungsdurchgang 2024/2 voraussichtlich im Januar/Februar 2025 in Leipzig stattfinden.

3. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete der staatlichen Pflichtfachprüfung ergeben sich aus § 14 Abs. 3 bis 6 SächsJAPO.

4. Hilfsmittel

Die zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, Landesjustizprüfungsamt, in der jeweils geltenden Fassung. Die Hilfsmittelbekanntmachung ist über die Internetseite des Landesjustizprüfungsamts abrufbar und im Dekanat der Juristenfakultät der Universität Leipzig sowie in der Geschäftsstelle des Landesjustizprüfungsamts (Hansastraße 4, 01097 Dresden, Zimmer 030) erhältlich. Sie wird den Prüfungsteilnehmer/innen mit dem Zulassungsbescheid übersandt. Die Prüfungsteilnehmer/innen haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

5. Prüfungsteilnehmer/innen, Meldefrist, Unterlagen

5.1. Für die Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung ist ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium von mindestens viereinhalb Jahren nachzuweisen. Diese Zeiten können unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semester müssen an der Juristenfakultät der Universität Leipzig abgeleistet worden sein.

5.2. Die Zulassung zur Prüfung 2024/1 ist bis zum

15. Dezember 2023

und die Zulassung zur Prüfung 2024/2 ist bis zum

15. Mai 2024

elektronisch unter Verwendung des vom Landesjustizprüfungsamt zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars zu beantragen, § 20 SächsJAPO.

5.3. Nach der Prüfungsanmeldung sind an das Landesjustizprüfungsamt folgende Zulassungsunterlagen zu übersenden:

- Immatrikulationsbescheinigung,
- Studienverlaufsbescheinigung,
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (Leistungsübersicht),
- fachspezifischer Fremdsprachennachweis,
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu den Schlüsselqualifikationen,
- Bestätigung der Teilnahme an praktischen Studienzeiten,
- Übersicht über die belegten Vorlesungen, Seminare und Übungen
- eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr sein darf.

Zulassungsanträge, die nach dem Meldetermin eingehen, werden zurückgewiesen.

6. Nachteilsausgleich

Auf Antrag kann Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmer/innen (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) gemäß § 13 Abs. 1 SächsJAPO Nachteilsausgleich gewährt werden. Gleiches gilt für Personen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, § 13 Abs. 2 SächsJAPO. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung zu stellen; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, § 13 Abs. 3 SächsJAPO.

Dresden, den 12. Juni 2023

Achim Kreft
Vizepräsident des Landesjustizprüfungsamts

2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht
als ständige Vertreterin/als ständiger Vertreter
des Direktors des Amtsgerichts (R 2+Z)
beim Amtsgericht Aue - Bad Schlema**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
HansasträÙe 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Vorsitzenden RichterIn/
eines Vorsitzenden Richters am Landgericht (R 2)
beim Landgericht Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
HansasträÙe 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Vorsitzenden RichterIn/
eines Vorsitzenden Richters am Landgericht (R 2)
beim Landgericht Zwickau**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
HansasträÙe 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um

**zwei Stellen
einer Oberstaatsanwältin/eines Oberstaatsanwalts (R 2)
bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Landgericht (R 1)
beim Landgericht Zwickau**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1)
beim Amtsgericht Marienberg**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung ist im Wege der Abordnung für die Dauer von zwei Jahren zum 1. Oktober 2023 eine

**Personalentwicklungsstelle als
Referentin/Referent im Sozialdienst (m/w/d)**

im Referat IV.5 in Vollzeit zu besetzen.

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich zum Ziel gesetzt, die Führungsfunktionen Vollzugsabteilungsleiter/in, Vollzugsleiter/in und Anstaltsleiter/in auch für geeignete und interessierte Fachdienste zu öffnen. Zur Vorbereitung auf die Übernahme einer der genannten Führungsfunktionen ist unter anderem ein Einsatz im Referat IV.5 des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung im Wege einer befristeten Abordnung vorgesehen.

Die Abordnung an das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung soll Ihnen die Möglichkeit bieten, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Aufsichtsbehörde kennen zu lernen und Ihre persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten weiter zu entwickeln. Ziel ist dabei unter anderem die Weiterentwicklung von Fähigkeiten zum Prozessmanagement sowie zur Bewältigung administrativer und anstaltsübergreifender konzeptioneller Aufgaben.

Das Referat IV.5 ist zuständig für die Vollzugsgestaltung, das Übergangsmanagement, die Sozialen Dienste der Justiz und die medizinische Versorgung im Justizvollzug. Es erwartet Sie hier ein vielfältiges und interessantes Aufgabengebiet, welches Sie aktiv mitgestalten können.

IHRE AUFGABEN:

Sie werden im Schwerpunkt in den folgenden Aufgabenbereichen tätig sein:

- die (Weiter)Entwicklung und Umsetzung der Standards für den Sozialdienst,
- die Betreuung und Weiterentwicklung der Behandlungsangebote im Bereich der externen Suchtberatung, der Therapievorbereitung und der Suchttherapie,
- die Betreuung und Weiterentwicklung des Vollzuges in freien Formen sowie
- die Weiterentwicklung der Vollzugsgestaltung, insbesondere der Vollzugs- und Eingliederungsplanung sowie des Übergangsmanagements

im sächsischen Justizvollzug. Die selbständige Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen für die Referatsleiterin wird erwartet.

IHRE QUALIFIKATION:

- abgeschlossenes Hochschulstudium als Diplom-Sozialpädagoge/-in, Diplom-Sozialarbeiter/in (m/w/d) oder Bachelor / Master der Fachrichtung Soziale Arbeit / Sozialpädagogik,
- mindestens drei Jahre Berufserfahrung im sächsischen Justizvollzug, auf die auch anderweitige vergleichbare Erfahrungen z. B. in einer Entziehungsanstalt angerechnet werden können,
- Interesse an einer konzeptionellen, steuernden und administrativen Tätigkeit sowie Zusammenarbeit in einem multiprofessionellen Team,
- Bereitschaft zum Erwerb von Qualifikationen/Kompetenzen in den Bereichen Verwaltung und Vollzugsrecht sowie
- routinierter Umgang mit MS-Office-Produkten

IHRE BEWERBUNG:

Wenn Sie eine der eingangs genannte Führungsfunktion anstreben und die Altersgrenze zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis von 42 Lebensjahren in den nächsten Jahren nicht überschreiten oder die Stelle antreten wollen, um eine diesbezügliche Entscheidung fundierter treffen zu können, freuen wir uns über Ihre Bewerbung mit einem **Anschreiben** auf dem Dienstweg. Diesem Schreiben können Sie gern weitere Unterlagen beifügen, insbesondere, wenn sich diese Unterlagen nicht in Ihrer Personalakte befinden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Bewerber/innen werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen im Zusammenhang mit dieser Stellenausschreibung stehen Ihnen Herr Referatsleiter IV.1, Rainer Hujer, 0351 564 16410, rainer.hujer@smj.justiz.sachsen.de sowie Frau Referatsleiterin IV.5, Claudia Ramsdorf, 0351 564 16450, claudia.ramsdorf@smj.justiz.sachsen.de gern zur Verfügung.

Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sind auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz (<https://www.justiz.sachsen.de/smj/datenschutz-4305.html>) einsehbar.

Soweit Sie die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, bitten wir Sie **innen drei Wochen** um Zusendung Ihrer aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe des Aktenzeichens 2424E-IV.1-511/2023 an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden.

oder per E-Mail an job-vollzug@smj.justiz.sachsen.de *

Als Ansprechpartner steht Ihnen Frau Annett Kraftschenko, Telefon: +49 351 564-16412, zur Verfügung.

Web: www.justiz.sachsen.de/smj

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
(SMJusDEG),
Hansastr. 4, 01097 Dresden.

Redaktion:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG),

Bezug:
Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzen und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.